

117. Darf eine Person des öffentlichen Rechts, welche für eine andere Person des öffentlichen Rechts deren öffentlichrechtliche Geschäfte besorgt hat, einen ihr etwa zustehenden Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen im ordentlichen Rechtswege verfolgen?

VL Zivilsenat. Ur. v. 23. September 1924 i. S. Landwirtschaftskammer für die Provinz S. (RL) w. die Stadtgemeinde L. (Dell).
VII 756/23.

I. Landgericht Lüneburg. — II. Oberlandesgericht Celle.

Die Beklagte ist, wie sie nicht leugnet, nach § 18 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (GS. S. 126) verpflichtet, in ihrem Stadtbezirk die Kammerbeiträge einzuziehen und an die Klägerin abzuführen. Sie beansprucht dafür aber eine Vergütung. Dies Verlangen hält die Klägerin für ungerechtfertigt. Sie klagte auf Feststellung, daß die Beklagte die Kammerbeiträge ohne Vergütung zu erheben und abzuführen habe. Das Landgericht wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs ab. In der von ihr beschrittenen Berufungsinstanz beantragte die Klägerin in erster Linie, festzustellen, daß die Beklagte keine Ansprüche auf Vergütung für die ihr obliegende Erhebung und Abführung der Kammerbeiträge habe. In zweiter Linie stellte sie den Klagantrag erster Instanz. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Die Landwirtschaftskammern sind in Preußen nach § 1 des Gesetzes über Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 „zum Zweck der korporativen Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes“ errichtet worden. Sie wurden durch königliche Verordnung, also durch einen öffentlichrechtlichen Akt, geschaffen und sind Korporationen des öffentlichen Rechts. Deshalb sind die von ihnen erhobenen Beiträge den gemeinen öffentlichen Lasten gleichzuachten, deshalb werden Rückstände in derselben Weise wie Gemeinbeabgaben eingezogen, § 18 Abs. 3 a. a. D. Die Novelle vom 16. Dezember 1920 (GS. 1921 S. 41) hat hieran nichts geändert. Verblieben ist es auch bei der Vorschrift des § 18 Abs. 1 des Gesetzes, nach welcher die Beiträge von den Gemeinden und Gutsbezirken auf Anweisung des Regierungspräsidenten erhoben und durch Vermittelung der Kreis- (Steuer-)Kassen an die Landwirtschaftskammern abgeführt werden. Den Gemeinden und Gutsbezirken wird also die Pflicht auferlegt, gewisse Geschäfte der Landwirtschaftskammern zu besorgen. Diese Pflicht wurzelt im öffentlichen Recht; auf ihre Erfüllung besteht deshalb kein privatrechtlicher Anspruch, der vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden könnte. Danach war der in erster Instanz gestellte Klagantrag vielleicht nicht unbedenklich, denn er forderte die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, die Beiträge ohne Vergütung zu erheben und abzuführen. Es war also formell die Pflicht zum Erheben und Abführen der Beiträge zum Streitgegenstand gemacht worden, in dessen der Ton des Antrages lag so unverkennbar auf den Worten „ohne Vergütung“, daß ernsthafte Zweifel über den Sinn des Antrages nicht wohl aufkommen konnten. Alle etwaigen Bedenken der eben erwähnten Art sind inzwischen durch den in zweiter Instanz neu gefaßten Antrag ausgeräumt worden. Er ist zwar nur als Hauptantrag gestellt worden,

neben ihm kann aber der formell als Hilfsantrag aufrechterhaltene ursprüngliche Antrag nicht mehr in Betracht kommen.

Gegen den nunmehrigen Hauptantrag hat der Berufungsrichter das Bedenken, daß danach über das Maß der öffentlichrechtlichen Verpflichtung gestritten wird, welche das Gesetz der Beklagten auferlegt hat. Das ist nicht richtig. Die Beklagte hat die ihr obliegende Pflicht in vollem Umfang anerkannt und erfüllt. Das Maß einer Pflicht oder Leistung wird von der Frage nicht berührt, ob der Verpflichtete seinerseits eine Gegenleistung verlangen kann. Man kann auch nicht sagen, daß über die Bedingungen oder die Voraussetzungen gestritten wird, unter denen die Beklagte die ihr obliegende Pflicht zu erfüllen hat. Sie macht ihre Leistung von Bedingungen oder Voraussetzungen nicht abhängig, hat vielmehr vollständig selbständig eine Vergütung für ihre Tätigkeit verlangt. Das Recht auf diese Vergütung soll der Beklagten abgesprochen werden, zu diesem Zweck hat die Klägerin die negative Feststellungs-klage angestrengt. Für diese Klage ist der Rechtsweg zulässig, wenn für die entsprechende positive Leistungs-klage der Beklagten der Rechtsweg offen stehen würde. Diese Frage aber ist zu bejahen.

In der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ist schon vielfach anerkannt worden, daß aus an sich öffentlichrechtlichen Verhältnissen privatrechtliche Ansprüche hervorgehen können. Das ist z. B. angenommen worden bei der Obhutspflicht des Staates über eine zu den Gerichtsakten eingereichte Karte, RGZ. Bd. 51 S. 219 ff., bei der Haftung des Staates für Frachtgüter und Postsendungen, die sich im Zollschuppen befinden, RGZ. Bd. 67 S. 340, Bd. 84 S. 338 ff., Urteil vom 23. Dezember 1919 VII 425/19. Die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über den Verwahrungsvertrag sind hier für maßgebend erklärt worden, soweit sie mit der öffentlichrechtlichen Grundlage des ganzen Verhältnisses vereinbar sind. Mit derselben Einschränkung sind auf die Rechtsbeziehungen von Personen des öffentlichen Rechts die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Geschäftsbesorgung ohne Auftrag angewendet worden. In diese Richtung weist namentlich der § 679 BGB., wenn er von einer Geschäftsführung spricht, durch welche eine Pflicht des Geschäftsherrn erfüllt wird, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt. Solche Pflichten sind vornehmlich die öffentlichrechtlichen Pflichten, und Träger dieser Pflichten sind vorzugsweise die Personen des öffentlichen Rechts. Unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag ist vor dem ordentlichen Richter darüber gestritten worden, ob der Kommunalverband oder der Staat die Kosten der Korrekionsnachhaft zu tragen hat, RGZ. Bd. 64 S. 1, Bd. 79 S. 178, ob gewisse Kosten der Fürsorgeerziehung der Stadt oder der Provinz zur Last fallen, RGZ. Bd. 75 S. 276, ob gewisse Kosten des

Seuchenschutzes die städtische Ortspolizei- oder die staatliche Landespolizei treffen, RGZ. Bd. 77 S. 193, ob die Kosten der polizeilichen Zwangsheilung von geschlechtskranken Frauenspersonen durch die Ortskrankenkassen zu erstatten sind, RGZ. Bd. 92 S. 197, ob die Stadt gewisse Aufwendungen für schnelle Unfallfürsorge von dem Staat als dem Träger der Polizeigewalt ersetzt verlangen darf, JW. 1910 S. 186 Nr. 9, ob der Kreis der Stadt für die Aufwendungen haftet, mit denen die Stadt die dem Kreise obliegende Straßenreinigungspflicht erfüllt hat, JW. 1912 S. 81 Nr. 27, ob die Stadt, welche bei Glätteis die Staatsstraßen mit Sand bestreut hat, Ersatzansprüche gegen den Staat hat, JW. 1923 S. 78 Nr. 6, ob die Kirche sich wegen der Zahlungen, die sie für den Staat an Hinterbliebene von Geistlichen geleistet haben will, an den Staat halten kann, Urteil vom 22. Februar 1924 III 688/23. Sehr ähnlich dem gegenwärtig zu entscheidenden Fall lag endlich der JW. 1899 S. 320 entschiedene Fall. Auf Grund der §§ 33 ff. des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 hatte der preussische Staat das Mitglied eines städtischen Magistrats zum Vorsitzenden der Veranlagungskommission ernannt. Die Stadt stellte dem Vorsitzenden die erforderlichen Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten, leistete auch alle sächlichen Ausgaben. Auf Erstattung der gemachten Aufwendungen verklagte sie den Staat. Auch diese Klage wurde zugelassen, weil keine Entscheidung darüber verlangt werde, ob und unter welchen Voraussetzungen die Stadt oder ihre Organe zur Erledigung der staatlichen Aufträge verpflichtet seien; auch das preussische Recht stehe nicht entgegen; denn § 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden bestimme nur, daß weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungsoberverwaltung ergangene Verordnungen, noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben der Prozeß statfinde.

Im vorliegenden Fall läßt sich zwar nicht sagen, daß die Beklagte die Geschäfte der Klägerin ohne Auftrag besorgt hat; denn sie hat sie auf Grund gesetzlicher Vorschrift besorgt. Das ist aber nicht entscheidend. Der aus der oben wiedergegebenen Rechtsprechung abzuleitende allgemeine Rechtsgrundsatz geht dahin, daß eine Person des öffentlichen Rechts, welche für eine andere Person des öffentlichen Rechts deren öffentlichrechtliche Geschäfte besorgt hat, einen ihr etwa zustehenden Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen im ordentlichen Rechtswege verfolgen darf. Dieser Satz trifft auch auf die von der Beklagten erhobenen Ansprüche zu. Wie sie in dem Schreiben vom 31. März 1922 erklärt hat, fordert sie die begehrte Vergütung wegen der von ihren Beamten für die Klägerin geleisteten Arbeit.

Landesgesetzliche Vorschriften stehen nicht entgegen, auch in der Provinz Hannover gilt § 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (vgl. RÖZ. Bd. 101 S. 132).

Nach alledem ist der Rechtsweg auch für die von der Klägerin erhobene Feststellungsklage gegeben.